

# Das Bundesgericht, die Praktikermethode und Fässer ohne Boden...

*Es kommt selten vor, dass Steuerpflichtige auf eine höhere Bewertung ihres Vermögens bestehen. In dem vom Bundesgericht mit Urteil vom 19.09.2024 (9C\_4/2024) entschiedenen Sachverhalt war jedoch genau dies der Fall: Die A AG produziert und entwickelt Gerbgefässe (vulgo: Fässer). Im Jahr 2013 beteiligte sie sich an der D AG, welche die von der A AG benötigten Holzfässer herstellte und zu diesem Zeitpunkt zumindest bilanziell überschuldet war. Die Beteiligung erfolgte durch Umwandlung einer gegenüber der D AG bestehenden Forderung in Höhe von rund 2 Mio. CHF. Im Folgejahr nahm die A AG in ihrer handelsrechtlichen Jahresrechnung eine Wertberichtigung von 500 TCHF auf die neue Beteiligung vor und reduzierte entsprechend ihren steuerbaren Reingewinn.*

**wevalue AG, 14.11.2024**

## **Die Kernfrage: Die Höhe des Verkehrswerts**

Das kantonale Steueramt rechnete diese Wertberichtigung auf, was zu einem zweiten Verfahrensgang führte, der schliesslich wieder vor dem Bundesgericht endete. Im Kern war dabei die Frage zu beantworten, welchen Verkehrswert die Beteiligung im Jahr 2013 hatte, um daraus dann auf die Notwendigkeit und Höhe einer Wertberichtigung im Folgejahr zu schliessen.

Dazu verwendeten beide Parteien im Einvernehmen die Praktikermethode, jedoch mit unterschiedlichen Ergebnissen: Während die Steuerpflichtige damit den Einbuchungswert von rund 2 Mio. CHF rechtfertigte, kam das Steueramt auf etwa 800 TCHF. Diese Differenzen rührten einmal aus Währungsverlusten her, welche die Steuerpflichtige als ausserordentliche Aufwendungen nicht in die Ertragswertberechnung einbezog. Zum anderen machte sie erhebliche stille Reserven («Holzfass-technologie» sic!) geltend, die den Substanzwert um rund 3.5 Mio. CHF erhöhen sollten.

Das eine wie das andere wurde vom Steueramt und den Vorinstanzen abgelehnt. Deren Erwägungen folgte auch das Bundesgericht und erkannte die Aufrechnung der Wertberichtigung durch das Steueramt an.

## **Bestimmung Verkehrswert mit Praktikermethode**

Zunächst zur Frage der Ersterfassung: Die Umwandlung einer Forderung in Kapital ist im Grunde eine Sacheinlage und aus Sicht des vormaligen Gläubigers und neuen Aktionärs ein Tausch. Der empfangene Vermögenswert (hier die Beteiligung) kann zum vorsichtig geschätzten Verkehrswert oder zum Buchwert des hingegebenen Vermögenswertes angesetzt werden (EXPERTsuisse, Handbuch der Wirtschaftsprüfung 2023, Teil II N 179). Vorliegend wurden beide Werte offenbar als identisch angenommen. Insofern ist gegen das Wertkonzept nichts einzuwenden. Ob nicht bereits die Forderung gegen eine bilanziell überschuldete Gesellschaft hätte abgewertet werden müssen, ist eine andere Frage.

Das Steueramt berechnete den Verkehrswert der Beteiligung daher unabhängig von der Bewertung der Forderung mit der Praktikermethode. Daraus ist diesem auch kein Vorwurf zu machen, da das Steueramt nur damit rechnen kann, was es hat, nämlich die Jahresrechnungen der vergangenen Jahre. Auch das Bundesgericht hat diese Methode akzeptiert. Einmal mit dem unseres Erachtens unzutreffenden Verweis auf das Steuerbuch der Zürcher Finanzdirektion: Das im Urteil zitierte Merkblatt 22/202 geht nur auf die Bewertung für Zwecke der Vermögenssteuer ein. Hier verdrängt berechtigterweise die bei Massenverfahren notwendige Vereinfachung mitunter die bei der Besteuerung wünschenswerte Gerechtigkeit.

## Methodenpluralismus bei Gewinnsteuern

Bei den Gewinnsteuern und anderen Bewertungsanlässen sind die Dinge nicht so klar. Hier schliesst das Bundesgericht keine Methode von vorneherein aus (Methodenpluralismus), verlangt aber, dass diese den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen muss. Das ist von Fall zu Fall zu entscheiden. So hat das Bundesgericht jüngst die Praktikermethode bei der Bewertung personenbezogener Unternehmen als willkürlich und untauglich bezeichnet. Jedenfalls im vorliegenden Fall wurde dies anders beurteilt und ist auch nicht zu kritisieren, da sich beide Parteien auf die Methode geeinigt hatten.

## Berücksichtigung Währungserfolg im Ertragswert

Bei der Berechnung des Ertragswertes gab das Bundesgericht der Steuerverwaltung recht: Währungsverluste stellen danach – ebenso wie Währungsgewinne – keine ausserordentlichen Positionen dar und sind damit ohne weiteres Teil des zu kapitalisierenden nachhaltigen Ergebnisses. Forderungsverluste können hingegen einen ausserordentlichen Aufwand darstellen.

## Ansatz der Holzfasstechnologie im Substanzwert

Bei der Berechnung des Substanzwertes bemängelte das Bundesgericht den fehlenden Nachweis der «Holzfasstechnologie», so dass «auf die Berechnung ... nicht vertieft eingegangen werden musste» (E.3.5.2). Die Vorinstanz hatte sich mit deren Bewertung noch näher auseinandergesetzt. Die Steuerpflichtige hatte dazu auf die bei der A AG in den Folgejahren zu verzeichnenden Umsatzzuwächse einen Umsatzmultiple von 0.5 angewendet (VG Zürich, Urteil vom 15.11.2023, SBSB.2021.00144, SB.2021.00145). Das Verwaltungsgericht hat diesen Ansatz verworfen. Einmal mit dem (u.E. zutreffenden Argument), dass auf die Umsätze der D AG abzustellen sei, der ja die Technologie zuzurechnen war und nicht auf die Umsätze von deren Aktionärin, der A AG.

Weiter wird angeführt, dass die Umsätze der Folgejahre nicht zu berücksichtigen seien, da es beim Verkehrswert auf die Verhältnisse am Bewertungsstichtag ankomme. Das ist zwar grundsätzlich richtig, schliesst jedoch nicht die am Bewertungsstichtag erkennbaren Entwicklungen aus. Bei der Bewertung mit Multiples – ob nun Umsatz, EBITDA, EBIT oder Gewinn – wird stets auf nachhaltige Grössen abgestellt. Ob diese nun aus der Vergangenheit oder der Zukunft abgeleitet werden, spielt keine Rolle.

Unabhängig davon verweist die Vorinstanz auf das Kreisschreiben 28 (KS 28), wonach immaterielle Werte beim Substanzwert höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen anzusetzen sind (Rz. 26). Damit scheidet der Ansatz der Holzfasstechnologie zum Verkehrswert ohnehin aus.

## Fazit

Was lässt sich aus dem Urteil nun lernen? Zunächst einmal, dass es bei Bewertungen immer auf die Methodewahl ankommt. Vorliegend haben sich beide Parteien auf die Praktikermethode geeinigt. Im ersten Rechtszugverfahren hatte das Bundesgericht noch andere Verfahren (reine Ertragswertmethode und DCF-Verfahren) für anwendbar erklärt (BGer vom 27.11.2022 -2C\_536/2020, E 3.2). Ob eine Bewertung mit der DCF-Methode die Dinge vereinfacht hätte, ist schwer zu sagen, schliesslich hätte man dort auch Währungsgewinne und -verluste prognostizieren müssen. Jedenfalls wäre damit die Tür für die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen offen gewesen.

Weiter zeigt sich, dass auch die Praktikermethode nicht immer konfliktfrei angewendet werden kann. Ihr behaupteter Vorteil, dass sie transparent und objektivierbar aus den vergangenen Jahresrechnungen abgeleitet werden kann, wird im konkreten Fall widerlegt. Wie das Verwaltungsgericht ausführt, wurde hier nicht gestritten um «die anzuwendende Methode (Praktikermethode), sondern vielmehr, wie der Ertragswert und der Substanzwert zu ermitteln» (E 3.5) sei.

Weiter ergeben sich Hinweise zur Berechnung des Ertragswertes und des Substanzwertes. Auf die Defizite von letzterem hatten wir bereits wiederholt hingewiesen. Auch dass die schematische Berechnung des KS 28 selbst geschaffene immaterielle Werte vernachlässigt, wird deutlich. Damit schliesst sich der Kreis: Der Bewertungszweck bestimmt immer die Bewertungsmethode. Das Potential einer Schlüsseltechnologie kann nur mit einer zukunftsorientierten Methode sachgerecht abgebildet werden. Ob dies zu anderen Wert geführt hätte, ist eine andere Frage.